

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Rat der Stadt/Gemeinde

Die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung hat am..... auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Vergnügungsteuer (GBl. I S. 381) die nachstehende Vergnügungsteuerordnung für die Stadt/Gemeinde erlassen.

Vergnügungsteuerordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen

I.

Steuerpflichtige Vergnügungen

(1) Alle in der Stadt/Gemeinde..... veranstalteten öffentlichen Vergnügungen, für die ein Entgelt (Eintrittspreis, Einzelpreis) gefordert wird, unterliegen der Vergnügungsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen, Vorführungen oder Darbietungen:

- a) Tanzbelustigungen aller Art und ähnliche Veranstaltungen;
- b) Konzerte, sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen;
- c) Ballette, Kunsttänze und sonstige Tanzvorführungen;
- d) Theatervorstellungen, Puppen- und Marionettentheater und sonstige Kulturveranstaltungen;
- e) Zirkus-, Variete- und Kabarettvorstellungen;
- f) Vorführungen von Lichtbildern oder Schattenbildern und Filmveranstaltungen, die nicht von den Kreislichtspielbetrieben durchgeführt werden;
- g) Volksbelustigungen, wie Karussells und sonstige rotierende Einrichtungen, Bahnen, Schaukeln, Schaustellungen, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele, Schießbuden, Hippodrome sowie andere Belustigungen;
- h) Ausspielungen, wie Preissskat, Preiskegeln, Verlosungen (Losbuden) u. ä.

(3) Der Charakter einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen, nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Veranstalter nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

II.

Steuerfreie Vergnügungen

(1) Von der Vergnügungsteuer sind folgende öffentliche Vergnügungen, für die ein Entgelt gefordert wird, befreit:

- L Veranstaltungen der staatlichen Organe, Einrichtungen und Anstalten mit voller Haushaltsklassifikation im Sinne der Staatshaushaltsordnung, die im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben durchgeführt werden;
2. Jugendveranstaltungen, die von der Freien Deutschen Jugend oder von den Jugendausschüssen organisiert und durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen der Leitungen politischer Parteien und demokratischer Massenorganisationen, die im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden und mit kulturellen Darbietungen oder Tanz verbunden sind. Voraussetzung ist jedoch, daß die Tanzbelustigungen nicht den Hauptinhalt der Veranstaltung darstellen;

4. Veranstaltungen aus Anlaß und zu Ehren des 8. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 13. Oktober, soweit sie nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchgeführt werden;
5. Veranstaltungen mit einem Programm der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion, das nach § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBl. S. 1340) als „kulturpolitisch notwendig“ anerkannt ist;
6. Veranstaltungen der Volkskunstgruppen, die bei den Räten der Kreise, Abteilung Kultur, registriert sind, sowie der zentralen Volkskunstensembles, vorausgesetzt, daß Tanzbelustigungen nicht den Hauptinhalt der Veranstaltung darstellen;
7. Veranstaltungen der Nationalen Volksarmee;
8. Veranstaltungen der Gesellschaft für kulturelle Verbindungen mit dem Ausland, die im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden;
9. Modenschauen, auch wenn sie mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen verbunden sind, vorausgesetzt, daß die Modenschau den überwiegenden Teil der Gesamtveranstaltung ausfüllt;
10. Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften, die im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden;
11. Blindenkonzerte.

(2) Außer den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen sind in Kultur- und Klubhäusern sowie Kultur- und Klubräumen auch noch öffentliche und entgeltliche Veranstaltungen der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Kulturkommission bzw. der Klubleitung von der Vergnügungsteuer befreit, wenn sie einen kulturpolitischen Wert besitzen und der sozialistischen Bewußtseinsbildung der Werktätigen dienen. Die Vergünstigung wird auch für derartige Veranstaltungen außerhalb der Kultur- und Klubhäuser gewährt, wenn sie im Rahmen der Betreuung der Wohngemeinden durchgeführt werden. Sind die Veranstaltungen mit Tanzbelustigungen verbunden, ist für die Steuerfreiheit Voraussetzung, daß Tanzbelustigungen nicht den Hauptinhalt der Veranstaltung darstellen.

III.

Erhebungsform und Besteuerungsgrundlage

Die Vergnügungsteuer wird erhoben

1. als Kartensteuer nach dem Bruttopreis und der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten oder ähnlichen Ausweise;
2. als Pauschalsteuer — je nach Art der Veranstaltung
 - a) nach einem Vielfachen des Einzelpreises oder Einzelentgeltes;
 - b) nach der Dauer der Aufstellung von Apparaten;
 - c) nach der Roheinnahme.

IV.

Steuersätze

Die Steuersätze und ihre Anwendung richten sich nach den Steuertarifen gemäß Abschnitt B.

V.

Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung, bei Schau-, Scherz-, Unterhaltungs-, Geselligkeits- und ähnlichen Apparaten mit dem Tage der Aufstellung des (der) Apparates (e).